



Verkündet am 01.07.2009

Katrin Hess
Justizangestellte
als Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle

THÜRINGER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

VerfGH 21/06

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Organstreitverfahren

der Frau Ina Leukefeld, MdL,
Albrechtser Berg 41 c, 98529 Suhl,

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Bartl und Partner,
Yorckstraße 9, 09130 Chemnitz,

Antragstellerin,

gegen

den Thüringer Landtag,
vertreten durch die Präsidentin,
Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt,

Antragsgegner,

bevollmächtigt:
Professor Dr. Wolfgang Löwer,
Hobsweg 15, 53125 Bonn,

wegen Überprüfung nach dem Thüringer Abgeordnetenüberprüfungsgesetz

hat der Thüringer Verfassungsgerichtshof durch den Präsidenten Graef und die Mitglieder Prof. Dr. Baldus, Prof. Dr. Bayer, Goetze, Prof. Dr. Hübscher, Dr. Martin-Gehl, Pollak, Dr. Schwan und Dr. Zwanziger aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. April 2009

für Recht erkannt:

Der Beschluss des Landtagsgremiums vom 24. April 2006, der in der Plenarsitzung des Thüringer Landtags vom 4. Mai 2006 bekanntgegeben wurde, verstößt gegen Art. 53 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

Der Antrag wird verworfen, soweit er den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlusses betrifft.

Der Freistaat Thüringen hat der Antragstellerin zwei Drittel ihrer außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

A.

Gegenstand des Organstreits sind die Feststellungen eines Landtagsgremiums, das die Antragstellerin auf eine Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst der DDR überprüft hat. Insbesondere geht es um die Frage, ob sie wegen ihrer Tätigkeit als inoffizielle Mitarbeiterin der Kriminalpolizei für unwürdig, dem Landtag anzugehören, erklärt werden durfte.

I.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Überprüfung von Abgeordneten (ThürAbgÜpG) werden die vor dem 1. Januar 1970 geborenen Abgeordneten des Landtags ungeachtet früherer Überprüfungen ohne ihre Zustimmung daraufhin überprüft, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder dem Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) zusammengearbeitet haben und deshalb unwürdig sind, dem Landtag anzugehören. Die Unwürdigkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Abgeordnete nachhaltig und zum Schaden anderer Bürger für das MfS/AfNS tätig gewesen ist, § 1 Abs. 1 Satz 3 ThürAbgÜpG.

Das Überprüfungsverfahren ist in §§ 3 ff. ThürAbgÜpG geregelt. Es war zunächst darauf gerichtet, dass der Landtag aufgrund der Feststellungen eines Gremiums entscheidet, ob der Abgeordnete sein Mandat verliert, § 8 ThürAbgÜpG. Diese Norm erklärte der Thüringer Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 8. Mai 2000 wegen Verstoßes gegen Art. 52 Abs. 2 und 3 sowie 53 i. V. m. Art. 83 Abs. 1 der Thüringer Verfassung für nichtig (VerfGH 2/99).

Die Untersuchung endet nun mit der Bekanntgabe der Feststellungen des Gremiums, § 7 ThürAbgÜpG. Die Vorschrift lautet:

„Die Feststellung des erweiterten Gremiums, dass ein Abgeordneter wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem MfS/AfNS zusammengearbeitet hat und dass er deshalb unwürdig ist, dem Landtag anzugehören, ist in öffentlicher Sitzung des Landtags mit den Gründen bekanntzugeben. Der betroffene Abgeordnete kann dazu eine Erklärung abgeben.“

II.

Die Antragstellerin ist Mitglied des 4. Thüringer Landtags, der am 8. Juli 2004 zu seiner ersten Sitzung zusammentrat. Am 24. November 2005 teilte ihr die Vorsitzende des Gremiums, das für die Überprüfung zuständig ist, schriftlich mit, dass aufgrund

der Unterlagen der Bundesbeauftragten der begründete Verdacht bestehe, sie habe wissentlich mit dem MfS/AfNS zusammengearbeitet. Es werde deswegen eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Das Gremium nahm sodann die Ermittlungen auf. Nach deren Abschluss trat es am 1. April 2006 zu einer Sitzung zusammen. Es beschloss zunächst in Abwesenheit der Antragstellerin, sie aufgrund der getroffenen Feststellungen für parlamentsunwürdig zu erklären. Sodann wurde die Sitzung mit ihr fortgeführt und ihr das Ergebnis mündlich eröffnet. Hierbei wurde ihr mitgeteilt, von welchen tatsächlichen Feststellungen das Gremium ausgegangen war und welche Umstände im Rahmen der rechtlichen Bewertung entscheidend waren. Von der Möglichkeit einer Stellungnahme machte die Antragstellerin zu diesem Zeitpunkt keinen Gebrauch. Am 24. April 2006 verständigte sich das Gremium über die abschließende Fassung des Beschlusses.

In dem Beschluss heißt es, die Antragstellerin habe „wissentlich als inoffizielle Mitarbeiterin der Kriminalpolizei mit dem MfS zusammengearbeitet und ist deshalb unwürdig, dem Landtag anzugehören.“

Das Gremium sehe es als erwiesen an, dass die Antragstellerin im Zeitraum 1985/1986 ungefähr eineinhalb Jahre als inoffizielle Mitarbeiterin der Kriminalpolizei, Aufgabengebiet 1, tätig gewesen sei. In dieser Zeit habe sie ihren Führungsoffizier elf Mal getroffen und sieben handschriftliche Berichte gefertigt. Die Tätigkeit für die Kriminalpolizei sei einer Zusammenarbeit mit dem MfS gleichzusetzen. Zumindest habe die Antragstellerin wissen können und müssen, dass ihre Informationen an den Staatssicherheitsdienst weitergeleitet würden. Sie habe regelmäßig, intensiv und freiwillig mit der Kriminalpolizei kooperiert, dies sei auch unter Berücksichtigung der Dauer ihrer Tätigkeit als belastendes Moment zu werten. Zudem habe sie mit ihren Berichten anderen Bürgern geschadet, indem sie deren Privatsphäre verletzt habe. Im Übrigen könne der Zeitablauf nicht entlastend gewertet werden, da noch keine 20 Jahre vergangen seien. Schließlich lasse ihr Bekenntnis zur Vergangenheit eine selbstkritische und tiefer gehende Auseinandersetzung mit ihrem Verhalten vermissen.

Der Beschluss wurde der Antragstellerin am 26. April 2006 zugestellt. Am 27. April 2006 lud die Präsidentin des Landtags zur Plenarsitzung am 4. Mai 2006 ein. In der Sitzung verlas sie in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Gremiums den Beschluss im Wortlaut. Sodann gab die Antragstellerin hierzu eine Erklärung ab. Bereits am 3. Mai 2006 hatte der Verfassungsgerichtshof ihren gerichtlichen Antrag mit dem Ziel, eine Bekanntgabe zu verhindern, abgelehnt (VerfGH 12/06).

Am 7. Mai 2006 fanden in Thüringen Kommunalwahlen statt; die Antragstellerin kandidierte hierbei für das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Suhl.

III.

Der Antrag auf Durchführung eines Organstreitverfahrens ist am 29. Mai 2006 eingegangen.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen, dass (1) der Beschluss des erweiterten Gremiums gemäß § 7 ThürAbgÜpG vom 24. April 2006 und (2) dessen Bekanntgabe in der 38. Plenarsitzung des Thüringer Landtags am 4. Mai 2006 die Antragstellerin in ihren Rechten aus Art. 53 Abs. 1 und 51 Abs. 2 ThürVerf verletzt bzw. unmittelbar gefährdet.

Zur Zulässigkeit ihres Antrages führt sie aus:

Der Antragsgegner sei passiv legitimiert. Er habe die Bekanntgabe des Abschlussberichts des Gremiums nicht verhindert. Ebenso wenig habe er die notwendigen Vorkehrungen getroffen, sie gegen die unrichtigen Feststellungen zu schützen.

Der Antrag sei fristgerecht gestellt. Er richte sich gegen den Beschluss und seine Bekanntgabe, nicht gegen die gesetzlichen Regelungen, die ihm zugrunde lägen. Die

Frist des § 39 Abs. 3 Satz 1 ThürVerfGHG habe deswegen erst mit Zustellung dieser Entscheidung begonnen.

Zur Begründetheit ihres Antrags trägt die Antragstellerin vor:

Der Beschluss verletze sie in ihren Rechten aus Art. 53 Abs. 1 und 51 Abs. 2 ThürVerf. Die Feststellungen seien in einem verfassungswidrigen Verfahren getroffen worden (1.). Das ThürAbgÜpG sehe nicht vor, einen Abgeordneten wegen einer Tätigkeit für die Kriminalpolizei, Aufgabengebiet I, (im Folgenden: Kriminalpolizei I) für parlamentsunwürdig zu erklären (2.). Der Ausspruch sei nicht gerechtfertigt, da er auf eine falsche und unvollständige Wertung der Tatsachen beruhe (3.). Der Zeitpunkt der Bekanntgabe sei missbräuchlich gewählt worden (4.).

1. In dem Überprüfungsverfahren seien keine hinreichenden Vorkehrungen zur Geheimhaltung getroffen worden, um einen politischen Missbrauch zu verhindern. Der Beschluss des Gremiums sei somit vor der Bekanntgabe im Landtag in den Medien veröffentlicht worden. Ihr sei auch nicht in genügendem Umfang rechtliches Gehör gewährt worden. Das Gremium hätte keinen Beschluss fassen dürfen, ohne ihr zuvor den vollständigen Entwurf zur Stellungnahme zu geben. Diese Pflicht ergebe sich aus Art. 103 Abs. 1 GG sowie einfachgesetzlich aus § 5 Abs. 2 ThürAbgÜpG. Die dort geregelte Eröffnung des Ergebnisses meine die Übersendung des gesamten Textes des Beschlussentwurfs. Die gesetzliche Regelung sehe in verfassungswidriger Weise nicht vor, dass das Plenum nach der Bekanntgabe des Beschlusses eine abweichende Auffassung kundtun könne. Das Verfahren breche aufgrund der Nichtigkeit des § 8 ThürAbgÜpG mit der Bekanntgabe der Entscheidung ab. Dies habe zur Folge, dass sich der betroffene Abgeordnete nicht zur Wehr setzen könne.

2. Die Feststellung, die Antragstellerin habe wissentlich als inoffizielle Mitarbeiterin der Kriminalpolizei I mit dem MfS zusammengearbeitet, sei vom gesetzlichen Untersuchungsauftrag nicht umfasst und objektiv falsch. Das Gesetz erlaube nur eine Überprüfung auf eine Zusammenarbeit mit dem MfS/AfNS. Da das Verfahren in den Status des Abgeordneten eingreife, hätte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung bedurft, um Abgeordnete auch auf eine Tätigkeit für die Kriminalpolizei I zu untersuchen. Die Tätigkeit für die Kriminalpolizei I sei tatsächlich und rechtlich einer

Zusammenarbeit mit dem MfS nicht gleichzusetzen. Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR (Bundesbeauftragter) habe dies in einer Stellungnahme im Jahr 1994 festgestellt.

Zu demselben Ergebnis sei der Thüringer Landtag bereits 1992 im Rahmen der Überprüfung eines Abgeordneten gekommen, der unstreitig mit der Kriminalpolizei I zusammen gearbeitet habe. Das Verfahren sei auf Grundlage des § 1 Abs. 2 Thüringer Abgeordnetengesetz (ThürAbgG) durchgeführt worden. Diese Bestimmung habe, wie auch das ThürAbgÜpG, nur eine Zusammenarbeit mit dem MfS/AfNS zum Gegenstand gehabt. Das damals zuständige Gremium habe ausdrücklich festgehalten, dass aufgrund dieses eingeschränkten Wortlauts gegenüber dem Abgeordneten keine Rechtsfolgen ausgesprochen werden dürften.

Ebenso sei in der Thüringer Verwaltung entschieden worden. Der Abschlussbericht des Personalüberprüfungsausschusses für die Thüringer Polizei vom Dezember 1996 verneine eine Gleichstellung der Kriminalpolizei I mit dem MfS/AfNS. Zudem stelle der Bericht fest, dass es sich nicht klären lasse, ob die Mitarbeiter der Kriminalpolizei I über die Kooperation mit dem MfS Bescheid gewusst hätten. Beamte, die für die Kriminalpolizei I als inoffizielle Mitarbeiter tätig gewesen seien, seien von ihrem Dienstherrn nicht belangt worden.

Schließlich habe auch das Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt entschieden, dass eine Tätigkeit als inoffizielle Kontaktperson der Kriminalpolizei I keine Tätigkeit für das MfS im Sinne des Einigungsvertrages sei.

3. Der Ausspruch der Parlamentsunwürdigkeit sei zu Unrecht getroffen worden. Das Gremium habe das Verhalten der Antragstellerin nach der Wende nicht berücksichtigt. So habe sie ihre Tätigkeit als IM schon 1996 eingestanden, sich bei etwaigen Betroffenen entschuldigt und öffentlich ihr Bedauern ausgedrückt. Ebenso wenig habe das Gremium beachtet, dass die Tätigkeit mittlerweile fast 20 Jahre zurückliege. Schließlich hätte das Gremium auch eine Prognose treffen müssen, um die Unwürdigkeit festzustellen. Hier hätte der Einsatz der Antragstellerin für die parlamentarische Demokratie seit der Wende berücksichtigt werden müssen.

4. Die abschließenden Feststellungen seien absichtlich kurz vor den Kommunalwahlen bekannt gegeben worden. Durch die Wahl des Zeitpunkts habe man der Antragstellerin schaden wollen. Sie habe nicht ohne Erfolgsaussichten für das Amt der Oberbürgermeisterin der Stadt Suhl kandidiert.

IV.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Er ist der Ansicht, dass die in der Begründung des Antrags vorgetragenen Angriffe als eigenständige Feststellungsanträge zu behandeln seien. Diese seien zum Teil unzulässig und im Übrigen unbegründet.

1. Die Beanstandungen seien unzulässig, soweit sie die Durchführung des Überprüfungsverfahrens betreffen. Diese Rügen seien verfristet. Das Gremium habe sich strikt an die gesetzlichen Bestimmungen gehalten, was die Antragstellerin auch nicht bestreite. Bei ihren Rügen handele es sich demnach um Beanstandungen des Gesetzes. Bei Organstreitigkeiten, die sich gegen Gesetze richteten, beginne die Frist regelmäßig mit deren Verkündung oder der letzten Gesetzesänderung. Da das Gesetz 1998 verkündet und zuletzt im Jahr 2003 geändert worden sei, sei die Sechs-Monats-Frist des § 39 Abs. 3 ThürVerfGHG längst abgelaufen.

An diesem Ergebnis ändere sich nichts, wenn man den Zeitpunkt als maßgeblich ansehe, zu dem das Gesetz gegenüber der Antragstellerin erstmals angewandt worden sei. Ihr sei am 24. November 2005 mitgeteilt worden, dass gegen sie auf Grundlage dieses Gesetzes eine Einzelfallprüfung durchgeführt werde. Die Frist habe demnach am 24. Mai 2006 geendet. Die Antragsschrift vom 29. Mai 2006 sei verspätet.

2. Im Übrigen seien alle Beanstandungen gegen die Art und Weise der Überprüfung unbegründet. Das in §§ 4 ff. ThürAbgÜpG geregelte Verfahren sei verfassungsgemäß. Insbesondere sei der Antragstellerin in ausreichendem Umfang rechtliches Gehör gewährt worden. Weder aus § 5 ThürAbgÜpG noch aus der Verfassung lasse sich herleiten, dem betroffenen Abgeordneten müsse vor der abschließenden Erörterung im Gremium ein schriftlicher Beschlussentwurf zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Rüge, das Gremium habe die Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei I einer Kooperation mit dem MfS gleichgestellt, sei unbegründet. Das Gesetz sei in dem Sinn auszulegen, dass auch die Tätigkeit für die Kriminalpolizei I zulässiger Untersuchungsgegenstand sei. Das Gesetz verweise unausgesprochen auf das Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagengesetz, StUG). Dessen § 6 Abs. 1 bestimme, dass zu den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes auch die bei der Kriminalpolizei I geführten Vorgänge zählten. In § 6 Abs. 5 StUG werde die entsprechende Geltung der Vorschriften des StUG für Mitarbeiter der Kriminalpolizei I angeordnet.

Zudem ziele das Gesetz nach dem Willen des Gesetzgebers sowie nach seinem Sinn und Zweck darauf ab, alle Spitzeldienste zu Lasten der Bürger der ehemaligen DDR zum Untersuchungsgegenstand zu machen. Die konkrete Tätigkeit der Antragstellerin sei identisch gewesen mit der eines typischen inoffiziellen Mitarbeiters des MfS. Dies ergebe sich auch aus einer Stellungnahme der Bundesbeauftragten, nach der die Kriminalpolizei I insbesondere in das System der Repression gegen Ausreisewillige einbezogen gewesen sei.

4. Der Ausspruch der Parlamentsunwürdigkeit sei nicht zu beanstanden. Diese Wertung stelle eine autonome Entscheidung des Parlaments dar, die das Gericht nicht auf ihre Richtigkeit zu überprüfen habe. Prüfungsmaßstab für das Gericht sei lediglich die Einhaltung der Verfahrensvorschriften und des Untersuchungsauftrags. Es dürfe nicht seine eigene Überzeugung an die Stelle derjenigen des Parlaments setzen.

B.

Der Antrag ist zulässig, soweit er sich gegen den Beschluss selbst wendet (Antrag zu 1.). Die Rüge, der Zeitpunkt seiner Bekanntgabe sei missbräuchlich gewählt worden (Antrag zu 2.), ist dagegen unzulässig.

I.

Der Thüringer Landtag ist der richtige Antragsgegner, Art. 80 Abs. 1 Nr. 3 ThürVerf, § 39 Abs. 1 ThürVerfGHG. Der Beschluss des Gremiums stellt eine Maßnahme dar, die dem Landtag zuzurechnen ist.

In einem Organstreitverfahren ist der Antrag gegen den zu richten, der für die beanstandete Maßnahme rechtlich verantwortlich ist (BVerfGE 62, 1 <33>; 67, 100 <126>).

Die Verantwortung für den Beschluss und dessen Bekanntgabe trägt der Landtag als Ganzes. Die Überprüfung der Abgeordneten stellt eine gesamtparlamentarische Aufgabe dar. Sie dient der Selbstreinigung des Parlaments und beruht auf der Annahme, die Integrität und die Vertrauenswürdigkeit der gesamten Volksvertretung seien gefährdet, wenn ihr Mitglieder angehören, die in besonderer Weise in das Bespitzelungssystem der DDR verstrickt waren (BVerfGE 99, 19 <32>; 94, 351 <366>; Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 17. Oktober 1997 - VerfGH 18/95 -, S. 17). Der Landtag hat das Gremium beauftragt, in seinem Namen die Ermittlungen zu führen und die entsprechenden Feststellungen zu treffen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums sind Abgeordnete des Landtags, die von ihm gewählt wurden, § 4 Satz 4 ThürAbgÜpG. Die Bekanntgabe des Beschlusses in einer Plenarsitzung beruht auf der Tagesordnung, die der Landtag nach § 21 Abs. 2 Satz 2 seiner Geschäftsordnung festgestellt hat. Ob der Antrag auch oder allein gegen das Gremium hätte gerichtet werden können, ist nicht zu entscheiden.

Der Antrag vom 29. Mai 2006 ist innerhalb der Sechs-Monats-Frist des § 39 Abs. 3 Satz 1 ThürVerfGHG gestellt worden und damit fristgerecht. Er richtet sich gegen

den Beschluss vom 24. April 2006 und dessen Bekanntgabe am 4. Mai 2006. Die zugrundeliegenden Verfahrensvorschriften sind demnach nicht Gegenstand des Verfahrens. Ihre Einhaltung ist nur insoweit relevant, als sie sich auf die Verfassungsmäßigkeit des Beschlusses auswirken können.

II.

Der Antrag zu 2. ist unzulässig.

Die Antragstellerin ist nicht antragsbefugt, soweit sie rügt, der Beschluss sei kurz vor den Kommunalwahlen bekanntgegeben worden.

In einem Organstreit kann ein Abgeordneter allein diejenigen Rechte geltend machen, die sich aus seiner organschaftlichen Stellung ergeben (BVerfGE 99, 19 <29>; 94, 351 <362>). Wie der Thüringer Verfassungsgerichtshof bereits in dem Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz entschieden hat, ist durch die behauptete Verschlechterung der Wahlchancen für das Amt eines Oberbürgermeisters die Stellung der Antragstellerin als Landtagsabgeordnete nicht berührt (Beschluss vom 3. Mai 2006 - VerfGH 12/06 -, S. 9). Art. 53 Abs. 1 ThürVerf schützt die Antragstellerin nur in ihrem Status als Abgeordnete. Es ist diesem Status nicht immanent, sich um kommunale Ämter zu bewerben. Insoweit steht die Antragstellerin jedem anderen Bürger gleich. Der von der Antragstellerin weiterhin angeführte Art. 51 ThürVerf ist ebenfalls nicht einschlägig. Er schützt Bewerber um ein Landtagsmandat, nicht aber Kandidaten für ein kommunales Wahlamt.

C.

Der Antrag zu 1. ist begründet.

I.

Die Feststellung, die Antragstellerin sei aufgrund ihrer Tätigkeit für die Kriminalpolizei I parlamentsunwürdig, verletzt die Antragstellerin in ihrem Recht aus Art. 53 Abs. 1 ThürVerf, da das Gremium seinen gesetzlichen Untersuchungsauftrag nicht eingehalten hat. §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 1 ThürAbgÜpG ermächtigen das Gremium nicht, festzustellen, ein Abgeordneter sei wegen seiner Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei I unwürdig, dem Parlament anzugehören. Eine derartige Befugnis ergibt sich weder aus einer erweiternden Auslegung der Vorschriften noch aus deren analoger Anwendung.

1. Entscheidet sich der Gesetzgeber, das vor der Wahl liegende Verhalten eines Abgeordneten zum Anknüpfungspunkt einer parlamentarischen Untersuchung zu machen, hat er den Untersuchungsgegenstand klar und eindeutig festzulegen. Dies folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip, Art. 44 Abs. 1 ThürVerf, nach dem Gesetze ausreichend bestimmt sein müssen. Die Anforderungen an die Bestimmtheit sind hierbei umso höher, je tiefer die Norm in verfassungsrechtlich geschützte Positionen eingreift (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 102, 347 <361>; 254 <337>; 93, 213 <238< >) und je eindeutiger, abgrenzbarer und vorhersehbarer die Materie ist, die sie regelt (vgl. Grzeszick in Maunz-Dürig, GG, Art. 20, VII Rn. 60, Stand Oktober 2008).

Regelungen, die Feststellungen über die Parlamentswürdigkeit von Abgeordneten zum Gegenstand haben, müssen demnach ein hohes Maß an Bestimmtheit aufweisen. Dem Grundsatz des freien Mandats kommt in einer repräsentativen Demokratie hervorragende Bedeutung zu. Der Abgeordnete erlangt mit der Annahme des Wählervotums einen Status, den auch die übrigen Mitglieder des Parlaments zu achten haben. Die Kollegialenquete kommt deswegen nur ausnahmsweise in Betracht (BVerfGE 94, 351 <368 f>). Das Gesetz regelt zudem eine eng und klar umgrenzte Materie. Der Untersuchungsgegenstand liegt vollständig in der Vergangenheit. Die Dauer des Gesetzes ist befristet. Es betrifft nur Abgeordnete des Thüringer Landtags und damit einen kleinen und eindeutig bestimmbar Personenkreis.

2. Der Thüringer Gesetzgeber hat dieses Bestimmtheitsgebot beachtet. Er hat sich in verfassungsrechtlich zulässiger Weise entschieden, den Ausspruch der Parlamentsunwürdigkeit auf die Fälle zu beschränken, in denen ein Abgeordneter wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem MfS/AfNS zusammengearbeitet hat. Die §§ 6, 7 ThürAbgÜpG können nicht in dem Sinn ausgelegt werden, dass in ihren Anwendungsbereich auch inoffizielle Mitarbeiter der Kriminalpolizei I fallen.

Bereits der Wortlaut der Norm spricht dafür, dass mit dem MfS und dem AfNS die Institutionen abschließend bezeichnet sind, mit denen der betroffene Abgeordnete zusammengearbeitet haben muss, um seine Parlamentsunwürdigkeit anzunehmen. Das Gesetz spricht nicht allgemein von Organen der Staatssicherheit der DDR, unter die möglicherweise auch die Kriminalpolizei I zu subsumieren wäre. Vielmehr bezeichnet es mit dem MfS/AfNS konkrete Einrichtungen.

Ein Vergleich der §§ 6, 7 ThürAbgÜpG mit den Bestimmungen des Stasi-Unterlagengesetzes (StUG) führt zu keinem anderen Ergebnis.

Das ThürAbgÜpG hat mit dem Stasi-Unterlagengesetz Berührungspunkte. So hängen die Einleitung eines konkreten Überprüfungsverfahrens und die dort getroffenen Feststellungen von den Unterlagen ab, die dem Gremium von dem Bundesbeauftragten nach diesem Gesetz zur Verfügung gestellt werden, §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 3 ThürAbgÜpG. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 StUG zählen zu den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes auch diejenigen, die bei der Kriminalpolizei I angefallen sind. § 6 Abs. 5 Nr. 2 StUG ordnet an, dass die Vorschriften für Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes entsprechend gelten für inoffizielle Mitarbeiter der Kriminalpolizei I.

Diese Begriffsbestimmungen des Stasi-Unterlagengesetzes führen nicht zu einer erweiternden Auslegung der §§ 6, 7 ThürAbgÜpG. Zum einen sind auch nach dem Verständnis des Stasi-Unterlagengesetzes inoffizielle Mitarbeiter der Kriminalpolizei I keine Mitarbeiter des MfS/AfNS. Es ordnet für sie lediglich die „entsprechende“ Geltung der einschlägigen Vorschriften an. Zum anderen stehen die beiden Gesetze nicht in einem übergeordneten systematischen Zusammenhang, der wechselseitige Rückschlüsse auf das jeweilige Verständnis zuließe. Das ThürAbgÜpG verweist an keiner Stelle auf das Bundesgesetz und seine Definitionen. Es nimmt auch nicht still-

schweigend auf diese Normen Bezug. Der Regelungsgegenstand beider Gesetze ist hierfür zu unterschiedlich. Das Stasi-Unterlagengesetz betrifft den Umgang mit Dokumenten von ihrer Erfassung bis zu ihrer Verwendung für private oder öffentliche Zwecke. Das ThürAbgÜpG ist dagegen darauf gerichtet, einen Ausgleich zwischen dem Status des freien Mandats und der Integrität und Vertrauenswürdigkeit des Parlaments zu finden.

Es lässt sich der Entstehungsgeschichte und den Materialien der Gesetzgebung nicht entnehmen, dass der Wille des Gesetzgebers darauf gerichtet war, die Parlamentsunwürdigkeit von Abgeordneten auch bei einer Tätigkeit für die Kriminalpolizei I anzunehmen.

Die Begründung des Gesetzentwurfs und die Plenarprotokolle der Beratungen enthalten hierzu keine Aussagen. In der Einleitung zum Entwurf des Gesetzes vom 15. Dezember 1998, mit dem § 8 in das ThürAbgÜpG eingefügt wurde, heißt es lediglich, dass der Begriff des inoffiziellen Mitarbeiters „als Oberbegriff alle Formen der nichthauptamtlichen Mitarbeit, also z.B. die Tätigkeit als IM, GSM“ einschlieÙe (LT-Drucksache 2/3237). Damit hat der Gesetzgeber allein zu erkennen gegeben, wie er das Tatbestandsmerkmal des inoffiziellen Mitarbeiters des MfS/AfNS verstanden haben möchte. Für die Beantwortung der Frage, ob auch inoffizielle Mitarbeiter anderer Einrichtungen in die Überprüfung einzubeziehen sind, lässt sich hieraus nichts herleiten.

Die Entstehungsgeschichte der Norm spricht ebenfalls dafür, dass mit dem MfS und dem AfNS die einschlägigen Einrichtungen abschließend genannt sind. Gegenüber der vorhergehenden Regelung schränkte der Gesetzgeber den Untersuchungsgegenstand ein.

Vor dem In-Kraft-Treten des ThürAbgÜpG wurden die Abgeordneten auf Grundlage des § 1 Abs. 2 AbgG a.F. überprüft. Diese Bestimmung sah vor, dass Abgeordnete ihre Mitgliedschaft verlieren, wenn sie als inoffizielle Mitarbeiter mit dem MfS oder dem AfNS oder „Beauftragten dieser Einrichtungen“ zusammengearbeitet hatten. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof stellte mit Urteil vom 17. Oktober 1997 fest, dass Überprüfungsverfahren nach dieser Vorschrift verfassungswidrig sind

(VerfGH 18/95). In dem ThürAbgÜpG, das in Reaktion auf dieses Urteil beschlossen wurde, sind die „Beauftragten dieser Einrichtungen“ nicht mehr genannt.

Der Sinn und Zweck des Gesetzes kann nicht für eine Auslegung herangezogen werden, nach der wegen einer Tätigkeit für die Kriminalpolizei I ein Abgeordneter für parlamentsunwürdig erklärt werden darf.

Das Überprüfungsverfahren dient der Selbstreinigung des Parlaments. Es beruht auf der Annahme, dass seine Integrität und Vertrauenswürdigkeit gefährdet sind, wenn ihm Abgeordnete angehören, die in das Bespitzelungssystem der DDR in besonderer Weise eingebunden waren (BVerfGE 99, 19 <32>; 94, 351 <366>; Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 17. Oktober 1997 - VerfGH 18/95 -, S. 17). Es obliegt dem Landtag als Ganzem, einzuschätzen, bei welchen konkreten Tätigkeiten der Abgeordneten diese Gefährdung vorliegt. Ebenso hat er zu entscheiden, ob diese Gefährdung es rechtfertigt, in den Status des Abgeordneten durch eine Überprüfung einzugreifen, deren Ergebnis öffentlich bekannt gemacht wird. Weder das vom Landtag eingesetzte Gremium noch der Verfassungsgerichtshof dürfen diese Einschätzung des Parlaments durch eigene Überlegungen ersetzen.

3. Es ist nicht möglich, die gesetzliche Lücke durch eine Analogie zu schließen. Hierfür fehlt es an einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes.

a) Es spricht viel dafür, dass der Gesetzgeber auch eine Regelung hätte treffen können, die eine Überprüfung auf eine Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei I ermöglicht. Die Gründe, die eine Untersuchung auf eine Tätigkeit für das MfS/AfNS rechtfertigen, sind weitgehend auch hier einschlägig: Die Kriminalpolizei I war als Instrument eines totalitären Machtapparates eingebunden in ein Bespitzelungssystem, das mit jeden rechtsstaatlichen Grundsätzen brach. Die Tätigkeit der inoffiziellen Mitarbeiter war darauf ausgerichtet, ihre Mitmenschen zu belügen, zu hintergehen und staatlicher Willkür und Schikane auszusetzen. Das politische Strafrecht in einer Diktatur brachte es mit sich, dass zu den Opfern Bürger zählten, die der Staat allein deswegen drangsalierte, weil sie aus der DDR ausreisen wollten oder eine harmlose politische Äußerung gemacht hatten. Auch hier gilt: Wer das eigene Volk bespitzelt und unterdrückt hat, wer es hintergangen, verraten und betrogen hat oder wer all

dies zu verantworten hatte, gehört nicht ins Parlament, auch wenn ihm das Mandat nicht entzogen werden kann (BVerfG, Beschluss vom 21. Mai 1996 - 2 BvE 1/95 - zitiert nach juris, Rn. 95 - für den Bundestag).

b) Der Verfassungsgerichtshof kann jedoch nicht feststellen, dass der Gesetzgeber planwidrig die Kriminalpolizei I nicht in dem Gesetz aufführt. Sein Schweigen zu diesem Punkt ist beredt. Er beschloss das Gesetz 1998, also zu einem Zeitpunkt, in dem die Rolle, die der Kriminalpolizei I in dem Bespitzelungssystem der DDR zukam, bekannt war. Mit der Frage, wie eine Tätigkeit für diese Einrichtung rechtlich zu bewerten ist, hatten sich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zuvor eingehend auseinandergesetzt. Auch der Thüringer Landtag hatte sich mit diesem Problem bereits befasst.

Die Frage, welche Folgen eine rechtsstaatswidrige Tätigkeit außerhalb des MfS/AfNS haben kann, stellte sich in verschiedenen Rechtsgebieten. Bundes- wie Landesgesetzgeber sowie die Gerichte und die Verwaltung haben hier je nach den betroffenen Rechtsgütern spezifische Lösungen diskutiert und gefunden.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Stasi-Unterlagengesetz wurde erörtert, ob die Kriminalpolizei I in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen sollte. Nachdem dies im Gesetzentwurf zunächst nicht vorgesehen war, wurde aufgrund der Beratungen im Innenausschuss und im Plenum die Kriminalpolizei I in das Gesetz einbezogen (Beschlussempfehlung des Innenausschusses, BT-Drs. 12/1540; Plenarprotokoll 57. Sitzung der 12. Wahlperiode vom 14. November 1991, S. 4712 f). In der Literatur wird seither diskutiert, ob diese Gleichstellung gerechtfertigt ist (vgl. Geiger/Klinghardt, StUG, 2. Auflage 2005, § 6 Rn. 26).

Auch der Thüringer Gesetzgeber musste sich mehrfach mit der Frage auseinandersetzen, wie eng die Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst sein musste, um hieran Rechtsfolgen zu knüpfen. So enthält das Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetz vom 28. Juni 1994 eine eigenständige Regelung, unter welchen Voraussetzungen Mitglieder des Gerichts wegen einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst abberufen werden können. Neben einer Zusammenarbeit mit dem MfS/AfNS ist in § 6 Abs. 3 Nr. 3 ThürVerfGHG auch eine Kooperation mit „Beauftragten dieser

Einrichtungen“ genannt. Im Beamtenrecht entschied sich der Thüringer Gesetzgeber für eine umfassende und differenzierte Bestimmung. Er zählt hier zu den Funktionsträgern, bei denen die beamtenrechtliche Nichteignung vermutet wird, unter anderem die „Kommissariatsleiter I der Kriminalpolizei“ (§ 8 Abs. 3 Thüringer Beamtengesetz vom 10. Juni 1994).

Die Rechtsprechung hatte sich mit der Frage zu befassen, ob bei Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung die Tätigkeit für die Kriminalpolizei I mit der Zusammenarbeit mit dem MfS/AfNS gleichzusetzen ist. Das Sächsische Obergericht hat die Frage auf Grundlage der landesrechtlichen Bestimmungen bejaht (Beschluss vom 21. Dezember 1995 - 2 S 94/95 -, Sächsische VBl. 1996, 219 f). Die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung verneinte sie dagegen unter Anwendung der Vorschriften des Einigungsvertrages (Anlage 1, Kapitel XIX, Sachgebiet A, Abschnitt III, Nr. 1 Abs. 5 Ziff. 2). Sie schloss auch eine analoge Anwendung aus, da keine unbewusste Regelungslücke vorliege (LAG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 29. Oktober 1997 - 5 SA 63/97 -; LAG Sachsen, Urteil vom 16. August 1995 - 2 SA 422/95 -).

Der Thüringer Innenminister veröffentlichte im Dezember 1996 einen Abschlussbericht des Personalüberprüfungsausschusses für die Polizei. In diesem wird auch darauf eingegangen, welche Rolle der Kriminalpolizei I im Überwachungssystem der DDR zukam. Im Ergebnis wird eine „generelle Gleichsetzung“ mit dem MfS ausdrücklich verneint (Abschlussbericht des Personalüberprüfungsausschusses für die Thüringer Polizei, herausgegeben vom Thüringer Innenministerium, Dezember 1996, S. 14).

Schließlich war der Landtag selbst im Jahr 1992 mit dem Problem befasst, ob eine Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei I einem Abgeordneten die Legitimität nehme, dem Parlament anzugehören. Das von ihm beauftragte Gremium hatte diese Frage auf Grundlage des § 1 Abs. 2 Thüringer Abgeordnetengesetz a.F. zu beantworten. Diese Bestimmung führte - insoweit gleichlautend mit dem ThürAbgÜpG - die Kriminalpolizei I nicht auf. In seinem Bericht im Plenum erläuterte der damalige Präsident des Landtags ausführlich, warum der Wortlaut des Gesetzes eine Tätigkeit für die Kriminalpolizei I nicht erfasse. Auch die Möglichkeit einer analogen Anwendung

wurde angesprochen und ausdrücklich verneint (Plenarprotokoll der 45. Sitzung der 1. Wahlperiode vom 26. Februar 1992, S. 2950 f). Gerade diese Befassung im parlamentarischen Raum zeigt, dass von einer unbewussten Lücke nicht ausgegangen werden kann.

II.

Auf die sonstigen von der Antragstellerin vorgebrachten Rügen hinsichtlich des Überprüfungsverfahrens kommt es hier nicht mehr an.

D.

Das Verfahren ist kostenfrei, § 28 Abs. 1 ThürVerfGHG. Der Antragstellerin sind ihre Auslagen zu zwei Dritteln zu erstatten, § 29 Abs. 2 ThürVerfGHG. Ihre Anträge waren zum Teil zulässig und begründet.

Die Entscheidung ist zu Punkt B. einstimmig und zu Punkt C. mit 6 zu 3 Stimmen ergangen.

Graef

Prof. Dr. Baldus

Prof. Dr. Bayer

Goetze

Prof. Dr. Hübscher

Dr. Martin-Gehl

Pollak

Dr. Schwan

Dr. Zwanziger

Sondervotum der Mitglieder des Thüringer Verfassungsgerichtshofs
Goetze, Graef und Prof. Dr. Hübscher zum Urteil im Verfahren VerfGH 21/06

Wir folgen dem Urteil nicht, soweit es feststellt, der angefochtene Beschluss des Gremiums verstoße gegen Art. 53 Abs. 1 der Thüringer Verfassung. Entgegen der im Urteil vertretenen Auffassung hat das Gremium seinen gesetzlichen Untersuchungsauftrag eingehalten (1.). Den Inhalt des Beschlusses hat der Verfassungsgerichtshof als Ergebnis einer eigenverantwortlich durchgeführten parlamentarischen Untersuchung zu respektieren; die dort vorgenommene Feststellung und Würdigung von Tatsachen unterliegen nicht seiner Kontrolle (2).

1. Nach dem Thüringer Gesetz zur Überprüfung von Abgeordneten (ThürAbgÜpG) sind Mitglieder des Landtags auch auf eine Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter der Kriminalpolizei I zu überprüfen. Diese waren in der Regel inoffizielle Mitarbeiter der Staatssicherheit, da sie über die Kriminalpolizei I der Staatssicherheit zugearbeitet haben. "Inoffizieller Mitarbeiter" im Sinne des Gesetzes ist auch derjenige, der mit seinem Wissen und Wollen dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) mittelbar zugearbeitet hat. Unter den Begriff der „Zusammenarbeit“ fällt nicht nur die unmittelbare Tätigkeit für das MfS. Gegenstand der Überprüfung ist vielmehr die Zusammenarbeit mit dem Staatssicherheitsdienst der DDR, ungeachtet dessen, ob sie direkt oder indirekt geschehen ist.

a) Das Bundesverfassungsgericht und der Thüringer Verfassungsgerichtshof haben in mehreren Entscheidungen die Gründe genannt, die eine Überprüfung von Abgeordneten auf eine Kooperation mit dem Staatssicherheitsdienst der DDR rechtfertigen (BVerfGE 94, 351 <366 f.>; 99, 19 <32 f.>; Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 25. Mai 2000 - VerfGH 2/99 - S. 19; Urteil vom 17. Oktober 1997 - VerfGH 18/95 - S. 17 f.). Der in diesen Entscheidungen angeführte Zweck einer Untersuchung, die „Selbstreinigung des Parlaments“, trifft in gleichem Maße auf eine Überprüfung zu, die eine Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei I zum Gegenstand hat. Das öffentliche Interesse, eine Verstrickung von Mandatsträgern in das Bespitzelungssystem der DDR aufzuklären, besteht unabhängig davon, für welche konkrete Einrichtung der Abgeordnete tätig war. Das Vertrauen des Volkes in seine Vertretung ist auch gefährdet, wenn ihr Abgeordnete angehören, die als inoffizielle Mitarbeiter mit der Kriminalpolizei I zusammenarbeiteten. Auch bei diesen

Spitzeldiensten handelte es sich um eine rechtsstaatswidrige Tätigkeit, die mit der Zugehörigkeit zum Landtag grundsätzlich nicht zu vereinbaren ist. Hiervon geht auch die Mehrheitsmeinung im Urteil aus (S. 16).

a) Der Zweck der Norm, eine jede rechtsstaatswidrige Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter zu ermitteln und festzustellen, klingt bereits in ihrem Wortlaut an. Zu untersuchen ist nach dem Gesetzestext nicht, ob der Abgeordnete Mitarbeiter des MfS war. Ebenso wenig setzt das Gesetz voraus, dass der Abgeordnete dieser Einrichtung unterstellt war oder ihr direkt zuarbeitete. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürAbgÜpG werden die Abgeordneten vielmehr „daraufhin überprüft, ob sie wissentlich als ...inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) ... zusammengearbeitet haben.“ Anknüpfungspunkt der Untersuchung ist die Eigenschaft als inoffizieller Mitarbeiter. Unter diesen Begriff fällt auch derjenige, der sich - in der Regel durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung - bereit erklärt hat, der Kriminalpolizei I Informationen zu liefern. Erst in einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob diese Tätigkeit mit Wissen des inoffiziellen Mitarbeiters dem MfS zugute kam.

b) Die systematische Verschränkung mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) spricht ebenfalls dafür, Abgeordnete auf eine inoffizielle Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei I zu überprüfen.

Nach § 3 Abs. 1 ThürAbgÜpG hängt die Einleitung des Verfahrens allein von den Unterlagen ab, die dem Gremium nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz zur Verfügung gestellt werden. Die abschließenden Feststellungen haben sich im Wesentlichen auf diese Unterlagen zu gründen, § 6 Abs. 3 ThürAbgÜpG. Das ThürAbgÜpG enthält keine eigenständige Definition des Begriffs der „Unterlagen“ oder des „inoffiziellen Mitarbeiters“. Es setzt hier zumindest stillschweigend die Geltung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes voraus, das diese Begriffe näher bestimmt.

Nach § 6 Abs. 1 StUG zählen zu den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes auch die der Kriminalpolizei I. § 6 Abs. 5 Nr. 2 StUG ordnet ausdrücklich an, dass die Vorschriften über Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes auch für inoffizielle Mitarbeiter der Kriminalpolizei I gelten.

c) Schließlich ist der Wille des Gesetzgebers darauf gerichtet, eine Tätigkeit für die Kriminalpolizei I zum Gegenstand einer Untersuchung zu machen. In der Begründung des Entwurfs des Gesetzes vom 15. Dezember 1998, mit dem § 8 in das ThürAbgÜpG eingefügt wurde, wird deutlich, dass der Gesetzgeber alle Spitzeldienste zu Lasten der Bürger der DDR für parlamentsunwürdig ansah. Dort wird im Wortlaut das bereits in der Urteilsbegründung angeführte Zitat des Bundestagsabgeordneten Wiefelspütz wiedergegeben (LT-Drucksache 2/3237, S. 5): „Wer das eigene Volk bespitzelt und unterdrückt hat, wer es hintergangen, verraten und betrogen hat oder wer all dies zu verantworten hatte, gehört nicht in den Bundestag.“ Diese Aussage trifft gleichermaßen zu auf inoffizielle Mitarbeiter der Kriminalpolizei I wie der anderer Einrichtungen.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat den Beschluss des Gremiums als Ergebnis einer eigenverantwortlich durchgeführten Untersuchung des Landtags zu respektieren.

Ein Verfassungsgericht darf die Feststellungen eines parlamentarischen Gremiums, die es im Rahmen einer Kollegialenquete trifft, nur in sehr eingeschränktem Umfang überprüfen. Die Parlamentsautonomie verbietet, dass ein Gericht sich an die Stelle des parlamentarischen Untersuchungsorgans stellt und dessen Überlegungen durch eigene ersetzt. Das Verfassungsgericht hat sich darauf zu beschränken, die Einhaltung des Untersuchungsauftrags und der verfassungsrechtlich gebotenen Verfahrensstandards zu überprüfen. Dagegen ist es nicht seine Aufgabe, die Feststellungen des Parlaments im Einzelnen nachzuvollziehen oder sich über deren Richtigkeit eine eigene Überzeugung zu bilden. Vielmehr unterliegen die Feststellung, Würdigung und Beurteilung der Tatsachen nicht verfassungsgerichtlicher Kontrolle (BVerfGE 99, 19 <34 f.>).

a) Das Gremium hat - wie oben dargelegt - den gesetzlichen Untersuchungsauftrag eingehalten. Es hat seine Ergebnisse in einem verfassungsgemäßen Verfahren gewonnen, das den Status des Abgeordneten hinreichend schützt (Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 1. Juli 2009 - VerfGH 38/06 -).

b) Der Inhalt des Beschlusses ist einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle entzogen. Der Beschluss spricht keine Rechtsfolge aus. Weder verändert er den Status der Antragstellerin noch verlangt er von ihr ein bestimmtes Tun oder Unterlassen. In ihm

werden lediglich Tatsachen festgestellt und gewürdigt. Er beschreibt Art, Umfang und Folgen der Tätigkeit, die die Antragstellerin als inoffizielle Mitarbeiterin ausübte. Im Tenor des Beschlusses kommt die Würdigung dieser Tatsachen zum Ausdruck. Das Gremium sieht die gesetzlichen Regelbeispiele als erfüllt an, nach denen die Parlamentsunwürdigkeit eines Abgeordneten anzunehmen ist. Diese Feststellung hat der Verfassungsgerichtshof als Ergebnis einer parlamentsautonomen Untersuchung zu respektieren. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn das Gremium offensichtlich sachfremde Erwägungen angestellt und damit die Grenze zur Willkür überschritten hätte. Hierfür können wir keine Anhaltspunkte erkennen. Nach unserer Auffassung hätte der Verfassungsgerichtshof den Antrag zurückweisen müssen.

Goetze

Graef

Prof. Dr. Hübscher